Stadtwerke Unna
Unsere Energie.

Heinrich-Hertz-Straße 2
59423 Unna
www.stadtwerke-unna.de

Stadtwerke Unna GmbH · Postfach 20 60 · 59410 Unna

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Große Beschlusskammer Energie
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

[redacted]

Nur per E-Mail: gbk@bnetza.de

Datum: 30.07.2025

RAMEN Strom/Gas, GBK-25-01-1#1 und GBK-25-01-2#1
Ihr Zeichen: GBK-25-01-1#1 & GBK-25-01-2#1

Sehr geehrter Herr Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben möchten wir uns aktiv an der Konsultation im Rahmen des NEST-Prozesses beteiligen und die Gelegenheit nutzen und auf unsere individuelle Situation hinweisen. Die Tenorierungen und Erwägungen der geplanten sog. RAMEN-Festlegung durch die Große Beschlusskammer (zuvor Az.: GBK-24-01-3#3) jetzt durch die Aufspaltung des Verfahrens für den Strom- und Gasbereich (Az. GBK-25-01-1#1 und GBK-25-01-2#1) bedeuten für unser Unternehmen eine existenzbedrohende Situation, insbesondere aufgrund der geplanten Änderungen am vereinfachten Verfahren. Die angestrebten Reformen würden für die Stadtwerke Unna sowohl für den Strom- als auch für den Gasnetzbetrieb der Zugang zum vereinfachten Verfahren verwehren. [redacted]

Mit der oben beschriebenen Aufspaltung sollen die bisher in der Strom-/GasNEV und ARegV enthaltenen Vorschriften für die Anreizregulierung der Betreiber von Strom- und Gasnetzen umfassend reformiert werden. Insbesondere sollen diese Festlegungen auch neue Regelungen zum vereinfachten Verfahren enthalten, die deutlich von den bisherigen Vorgaben in § 24 ARegV abweichen.[1]

[1] Vgl. BVerfGE 67, 1 (15) = NJW 1984, 2567.

Sitz Unna
Eingetragen beim
Amtsgericht Hamm
HRB 3348

Steuer-Nr.: 316/5798/0582

Gläubiger-Id-Nr.
DE02SWU00000072974

Geschäftsführer: Jürgen Schäpermeier
Aufsichtsratsvorsitzender: Karl Dittrich

Sparkasse UnnaKamen
IBAN DE12 4435 0060 0004 0110 37
BIC WELADED1UNN

Dortmunder Volksbank eG
IBAN DE77 4416 0014 4201 9412 01
BIC GENODEM1DOR

Deutsche Bank AG Unna
IBAN DE36 4407 0050 0717 4469 00
BIC DEUTDEDE440

Commerzbank AG Unna
IBAN DE16 4434 0037 0100 7905 00
BIC COBADEFFXXX

Postbank Dortmund
IBAN DE20 4401 0046 0016 5494 67
BIC PBNKDEFF

EMAS
ISO 14001

Stadtwerke Unna
Unsere Energie.

Zusammenfassung

Die geplanten Veränderungen der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens missachten die verfassungsrechtlichen Intentionen dieser Vereinfachung für kleine Netzbetreiber. Insgesamt würden sich die Bedingungen für kleine Netzbetreiber im Vergleich zum bisherigen Regulierungssystem wesentlich verschlechtern. Besonders schwer wiegt dabei das Fehlen jeglicher Übergangsregelung. Gerade eine Übergangsregelung gibt den Netzbetreibern, denen der Zugang zum vereinfachten Verfahren plötzlich verwehrt werden soll, die notwendige Zeit, um Anpassungsprozesse im Unternehmen voranzubringen. Ein solcher Anpassungsprozess wird durch den demographischen Wandel per se erzwungen. Ebenso kritikwürdig ist die fehlende Möglichkeit zur Anpassung der Betriebskosten und der Kosten für Forschung und Entwicklung für kleine Netzbetreiber. Dieses Vorgehen ist auch nicht konsistent mit den Vorschlägen der Großen Beschlusskammer zur Reform der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens – ungeachtet der Kritik daran.

Insgesamt stellen sich die von der Großen Beschlusskammer geplanten Änderungen am vereinfachten Verfahren und die weiteren Veränderungen durch die RAMEN-Festlegung nicht als sachgerecht dar. Gerade kleine Netzbetreiber würden hierdurch über Gebühr belastet bzw. fallen als aktiver Gestalter der Energiewende vor Ort aus. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass auch kleine Netzbetreiber künftig der Qualitätsregulierung unterfallen sollen. Insgesamt würden sich die Bedingungen für kleine Netzbetreiber im Vergleich zum bisherigen Regulierungssystem daher wesentlich verschlechtern.

Wir fordern die Große Beschlusskammer daher auf, die angeführten Aspekte bei der Weiterentwicklung des Regulierungssystems zu berücksichtigen und insbesondere eine sachgerechte Ausgestaltung des vereinfachten Verfahrens vorzunehmen, die sich eng an das bisherige bewährte System anlehnt. Sollte die Große Beschlusskammer dennoch an den bisherigen Änderungen festhalten, so sind entsprechende Übergangsregelungen zu berücksichtigen.

Stadtwerke Unna
Unsere Energie.

Inhalt

Zusammenfassung 2

A. Änderung der Vorgaben zum vereinfachten Verfahren 4

I. Funktion des vereinfachten Verfahrens – Einschränkung unsachgemäß 4

II. Geplante Inhalte der RAMEN-Festlegung zum vereinfachten Verfahren 5

1. Teilnahmevoraussetzungen **6**

a) Vorläufige Schwellenwerte verzerren tatsächliche Situation 6

b) Fehlende harmonisierte Bestimmung des Ausgangsniveaus und Planbarkeit 9

c) Keine Abschätzung der aktuellen administrativen Leistungsfähigkeit möglich 9

d) Fehlende Übergangsvorschriften bzw. -zeiträume 10

2. Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts **11**

3. Anpassung der Betriebskosten und Kosten für Forschung und Entwicklung **12**

A. Änderung der Vorgaben zum vereinfachten Verfahren

Die Große Beschlusskammer plant konkret, die Teilnahmevoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren künftig deutlich zu verschärfen. Die geplanten Vorgaben widersprechen dabei der verfassungsrechtlichen Intention des vereinfachten Verfahrens und sind weder rechtlich noch ökonomisch sachgerecht. Im Einzelnen:

I. Funktion des vereinfachten Verfahrens – Einschränkung unsachgemäß

Die Regulierung von Strom- und Gasnetzen stellt grundsätzlich einen Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Netzbetreiber dar. Die Rechtfertigung dieses Eingriffs liegt in der Vermeidung der Ausnutzung natürlicher Monopole begründet. Gleichwohl ergibt sich hieraus nicht, dass dieser Eingriff unbeschränkt erfolgen kann. Die Regulierung von Strom- und Gasnetzen darf einzig in dem Maß erfolgen, dass für eine effektive Verhinderung der Ausnutzung des natürlichen Monopols erforderlich ist. Allgemeinsprachlich darf die Regulierung die Rechte der Netzbetreiber nur „so viel wie nötig, aber so wenig wie möglich" einschränken. Jede regulatorische Maßnahme stellt insoweit einen Eingriff dar.

In einem umfassenden System der Anreizregulierung kommt einem vereinfachten Verfahren zur Effizienzwertermittlung eine besondere Bedeutung zu. Das vereinfachte Verfahren nimmt (heute) kleine Netzbetreiber von den umfassenden Pflichten zur Datenermittlung und -meldung für den Effizienzvergleich aus, wie etwa von der Bestimmung der Höhe der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 2 ARegV. Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens sind außerdem von der Qualitätsregulierung nach den §§ 18-21 ARegV ausgenommen, § 24 Abs. 3 ARegV.

Der Verordnungsgeber der ARegV hat diese Bestimmungen bewusst in das Regelwerk aufgenommen, um kleine Netzbetreiber vor einer überproportionalen Belastung zu schützen.[2] Auch sollte der bürokratische Aufwand durch das vereinfachte Verfahren begrenzt werden.[3] Im Allgemeinen hat die ARegV die administrative Leistungsfähigkeit der Netzbetreiber im Blick und nutzt diese als Abgrenzungskriterium für die Teilnahme an einem vereinfachten Verfahren. Nur solchen Netzbetreibern, die in personeller, sachlicher und finanzieller Hinsicht eine entsprechende Leistungsfähigkeit aufweisen, soll eine Teilnahme am Regelverfahren mit seinen umfassenden Meldepflichten zugemutet werden.[4] Die ARegV geht damit denselben Weg wie etwa § 7 Abs. 2 EnWG, der die rechtliche Entflechtung von Verteilernetzbetreibern ebenfalls an die administrative Leistungsfähigkeit knüpft und gleichsam die Anzahl der angeschlossenen Kunden als Kriterium zur Abgrenzung heranzieht.

Ein sinnvoller Nutzen entsteht aber nicht nur bei den kleinen Netzbetreibern selbst, sondern auch auf Seite der Regulierungsbehörde: Diese wird durch das vereinfachte Verfahren von der ebenso umfassenden Prüfung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenpositionen befreit. Das vereinfachte Verfahren dient damit allgemein der effizienten und möglichst unbürokratischen Abwicklung der Anreizregulierung. Insgesamt können sich hierdurch auch an anderer Stelle Vorteile ergeben, sodass etwa andere regulatorische Verfahren eine Beschleunigung erfahren.

---

2 Siehe BR-Drs. 417/07, S. 68.

3 BR-Drs. 296/16, S. 39 (zu § 9 ARegV).

4 *Kresse*, in: Holznagel/Schütz, Anreizregulierungsrecht, 2. Auflage 2019, § 24 ARegV, Rz. 40.

Das vereinfachte Verfahren wird damit überwiegend als Ausprägung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gesehen, insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis der mit der Regulierung verfolgten Zielsetzung und dem dafür auf Seiten der Netzbetreiber stehenden Aufwand.[5]

Gegenwärtig ist das vereinfachte Verfahren ein Antragsverfahren, sodass die Teilnahme – bei Erfüllung der Voraussetzungen – grundsätzlich freiwillig ist. Das vereinfachte Verfahren birgt je nach unternehmensindividueller Situation auch Nachteile, z. B. wenn der eigene Effizienzwert höher ausfallen würde als der pauschale Effizienzwert oder durch den Wegfall von Investitionsmaßnahmen i. S. d. § 23 Abs. 6 ARegV.

Die Darstellung zeigt, dass das vereinfachte Verfahren vordergründig ein Mittel ist, um die verfassungsrechtlichen Eingriffe der Regulierung auf das notwendige Maß zu beschränken. Das vereinfachte Verfahren muss als Ausgleich für den regulatorischen Eingriff dienen. Wie wir nachfolgend aufzeigen werden, entfernt sich die Große Beschlusskammer mit den angestrebten Änderungen am vereinfachten Verfahren durch die geplante RAMEN-Festlegung allerdings zusehends von den dargestellten Grundprinzipien. Diese Änderungen sind für die Branche insgesamt und auch für die jeweils zuständigen Regulierungsbehörden gleichermaßen nachteilig. Für kleine Netzbetreiber würde eine Einschränkung insbesondere der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens zu einem signifikanten regulatorischen Nachteil führen. Eine Verschärfung der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens führt zu einem größeren regulatorischen Eingriff, für den es verfassungsrechtlich keinen Grund gibt. Im Gegenteil wäre eine solche Einschränkung nicht mehr verhältnismäßig, da kleine Netzbetreiber übermäßig mit den regulatorischen Anforderungen belastet würden.

II. Geplante Inhalte der RAMEN-Festlegung zum vereinfachten Verfahren

Im Januar 2024 hat die Große Beschlusskammer ein erstes Eckpunktepapier zu den Nachfolgeregelungen von Strom-/GasNEV und ARegV veröffentlicht. In Bezug auf das vereinfachte Verfahren in der Anreizregulierung heißt es dort:

> *„Drei Viertel der Verteilernetzbetreiber entscheiden sich für das sog. vereinfachte Verfahren, das eine Kostenprüfung, allerdings u. a. keine Teilnahme am Effizienzvergleichsverfahren beinhaltet. Das vereinfachte Verfahren mit seinen Prozessvereinfachungen für kleinere Netzbetreiber soll es grundsätzlich weiterhin geben. Anpassungen, um Effizienzsteigerungen zu erreichen, sind im Detail zu prüfen.“*[6],

Die Große Beschlusskammer hat mit diesen Aussagen den Anschein erweckt, dass das vereinfachte Verfahren in seiner bisherigen Ausgestaltung weitgehend beibehalten werden soll. Von einer umfassenden Reform, wie sie sich nun mit der RAMEN-Festlegung abzeichnet und insbesondere von verschärften Teilnahmevoraussetzungen war bislang nicht die Rede. Der jüngst veröffentlichte Zwischenstand zum NEST-Prozess weicht insoweit deutlich von den zuvor erwarteten Inhalten ab: Die unsachgerechte Verschärfung der Teilnahmevoraussetzungen kommt im Ergebnis einer Teilabschaffung des vereinfachten Verfahrens gleich. Dabei verzerren die von der Großen Beschlusskammer vorläufig genannten Schwellenwerte für die Teilnahme die tatsächliche Situation. Außerdem ist das bereinigte Ausgangsniveau als Kriterium für die Bestimmung der Schwellenwerte

---

5 *Kresse, in: Holznagel/Schütz, Anreizregulierungsrecht, 2. Auflage 2019, § 24 ARegV, Rz. 19 m.w.N.; offengelassen von Petermann, in: Säcker/BerlKom-Energierecht, 4. Auflage 2018, § 24 ARegV, Rz. 4.*

6 *Bundesnetzagentur, Eckpunktepapier – Netze. Effizient. Sicher. Transformiert., S. 13 (These 1 zur Anreizregulierung).*

ungeeignet, da es hier über alle Regulierungsbehörden hinweg an einer harmonisierten Bestimmung mangelt und auf einen in der Vergangenheit liegenden und damit nicht mehr änderbaren Wert abgestellt wird. Auch lässt sich anhand dieses Vergangenheitswerts nicht die aktuelle administrative Leistungsfähigkeit der Betroffenen ableiten, die für die Teilnahme aber maßgeblich sein sollte. Besonders unsachgerecht wirkt dabei zudem die Abwesenheit jeglicher Übergangsvorschrift, die kleinen Netzbetreibern eine Umstellung auf eine Teilnahme am Regelverfahren ermöglicht. Überdies ist auch die Ermittlung des Effizienzwerts im vereinfachten Verfahren nicht sachgerecht. Die fehlende Möglichkeit zur Anpassung der Betriebskosten und der Kosten für Forschung und Entwicklung belastet kleine Netzbetreiber unsachgemäß. Die Große Beschlusskammer entfernt sich damit insgesamt von den ursprünglichen Intentionen des vereinfachten Verfahrens. In der geplanten Ausgestaltung kann das vereinfachte Verfahren den eingangs dargestellten verfassungsrechtlichen Erwägungen nicht mehr gerecht werden. Im Einzelnen:

1. Teilnahmevoraussetzungen

Die Große Beschlusskammer plant die Teilnahme am vereinfachten Verfahren künftig nicht mehr wie bisher an die Anzahl der angeschlossenen Kunden zu knüpfen, sondern an eine wirtschaftliche Kenngröße. Als Maßstab soll das sog. bereinigte Ausgangsniveau, d. h. das Ausgangsniveau ohne die vorgelagerten Netzkosten, herangezogen werden. Von dem kumulierten Ausgangsniveau aller Netzbetreiber soll ein Schwellenwert abgeleitet werden, der die Grenze zur Teilnahme am vereinfachten Verfahren markiert. Hierdurch soll, gemessen am bereinigten Ausgangsniveau, eine Marktabdeckung im Regelverfahren von 90 % im Strombereich bzw. 82 % im Gasbereich hergestellt werden.[7] Insgesamt ergibt sich hierbei eine deutliche Verschärfung der Zugangsvoraussetzungen.

a) Vorläufige Schwellenwerte verzerren tatsächliche Situation

Die Große Beschlusskammer hatte in diesem Zusammenhang unter Verwendung der Daten aus der vierten Regulierungsperiode vorläufig einen Schwellenwert von ca. 7,14 Mio. € im Strombereich und 4,32 Mio. € im Gasbereich ermittelt. Netzbetreiber, die unterhalb des Schwellenwerts liegen, könnten demnach in das vereinfachte Verfahren optieren. Hiernach müssten im Strombereich 30 Unternehmen und im Gasbereich 44 Unternehmen zusätzlich in das Regelverfahren wechseln.

Die Große Beschlusskammer verkennt hierbei, dass das Regelverfahren schon heute einen größeren Marktanteil abdeckt, als die ARegV dem Grunde nach verlangt. In der Folge sind die Schwellenwerte von 90 % im Strombereich bzw. 82 % im Gasbereich nicht sachgerecht abgeleitet worden. Diese basieren nach Angaben der Großen Beschlusskammer auf der gegenwärtigen Marktabdeckung.[8] Die Datenveröffentlichung zum Effizienzvergleich der vierten Regulierungsperiode zeigt auf, dass eine Vielzahl von Netzbetreibern freiwillig am Regelverfahren teilgenommen haben, obwohl sie die Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens erfüllen.[9]

---

7 RAMEN-Sachstand (GBK-24-01-3#3), Januar 2025, Tz. 16.3.

8 RAMEN-Sachstand (GBK-24-01-3#3), Januar 2025, S. 180.

9 Datenquelle der Tabelle: Veröffentlichung zum Malmquist-Index.

Für den Strombereich stellt sich dies wie folgt dar:

Netzbetreiber (freiwillig im EVS4)	TOTEX	Zählpunkte[10]
Vorarlberger Energienetze GmbH	1.432.414 €	20
InfraServ Gendorf Netze GmbH	12.047.548 €	21
VW Kraftwerk GmbH	3.646.665 €	38
CPM Netz GmbH	15.971.572 €	1.366
DB Energie GmbH	393.658.922 €	9.153
Stadtwerke Ochtrup	3.332.348 €	10.385
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	3.563.787 €	14.789

[10] Die Anzahl der Zählpunkte dient hier als Näherungswert für die Zahl der angeschlossenen Kunden.

Gleiches gilt sinngemäß für den Gasbereich:

Netzbetreiber (freiwillig im EVS4)	TOTEX	Zählpunkte[11]
EEV Energie-Ems-Vechte GmbH & Co. KG	930.629 €	4
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH	2.854.441 €	8
KMW Gastransport GmbH	4.946.626 €	23
Creos Deutschland GmbH	35.064.162 €	80
terranets bw GmbH	23.637.868 €	203
schwaben netz regional gmbh	12.562.793 €	209
Ferngas Netzgesellschaft mbH	50.129.338 €	226
SachsenNetze HS.HD GmbH	27.460.047 €	418
Avacon Hochdrucknetz GmbH	50.103.201 €	651
Stadtwerke Schwedt GmbH	2.523.904 €	3.926
Stadtwerke Ludwigslust-Grabow GmbH	1.124.522 €	5.525
Stadtwerke Schneverdingen-Neuenkirchen GmbH	2.095.861 €	6.795
Stadtwerke Wedel GmbH	2.528.519 €	7.289
BIGGE ENERGIE GmbH & Co. KG	2.426.973 €	10.997
Stadtwerke Brühl GmbH	2.699.777 €	12.321
Netzgesellschaft Frankfurt (Oder) mbH	3.834.621 €	13.120

Diese Unternehmen, die freiwillig am Regelverfahren teilgenommen haben, sind demnach in die Ermittlung der die Schwellenwerte von 90 % im Strombereich bzw. 82 % im Gasbereich eingeflossen, obwohl sie hierbei aufgrund der lediglich freiwilligen Teilnahme nicht hätten berücksichtigt werden dürfen. Demzufolge sind die mitgeteilten Schwellenwerte zu hoch gegriffen.

Durch eine wirtschaftliche Kenngröße als Kriterium für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren sorgen die genannten Netzbetreiber insbesondere dafür, dass sich die Effizienzgrenze für die übrigen Netzbetreiber nach unten verschiebt.

[11] Die Anzahl der Zählpunkte dient hier als Näherungswert für die Zahl der angeschlossenen Kunden.

b) Fehlende harmonisierte Bestimmung des Ausgangsniveaus und Planbarkeit

Soweit bislang einzig die Kundenanzahl das maßgebliche Kriterium für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren darstellt, bestand für die Netzbetreiber eine hohe Planungssicherheit. Die Kundenanzahl ist den Unternehmen jeweils bekannt und ließ daher auch schon frühzeitig Rückschlüsse darauf zu, dass auch in der jeweils kommenden Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilgenommen werden kann. Für diese Einschätzung waren zudem ausschließlich die Entwicklungen bei dem jeweiligen Netzbetreiber von Relevanz. Die Kriterien der Teilnahme waren dabei auch stets lange vor Beginn der Regulierungsperiode bekannt. Die Planbarkeit der Teilnahme am vereinfachten Verfahren war hier Ausdruck des verfassungsrechtlich garantierten Vertrauensschutzes.

Durch den beabsichtigten Wechsel hin zu einer wirtschaftlichen Kennziffer als Teilnahmekriterium für das vereinfachte würde die Planungssicherheit und damit auch der Vertrauensschutz für alle Unternehmen aber vollständig entfallen. Künftig würde es nicht mehr nur auf die Entwicklungen beim eigenen Unternehmen ankommen, sondern vielmehr noch auf die Entwicklungen des bereinigten Ausgangsniveaus der anderen Netzbetreiber. Möglicherweise wären die Beschlusskammern zu einer frühzeitigen Veröffentlichung der bereinigten Ausgangsniveaus kurz nach deren Ermittlung im Stande, sodass unter Umständen die Teilnahme am vereinfachten Verfahren für die nächste Regulierungsperiode mehrere Jahre im Voraus abgeschätzt werden könnte.

Unklar bleibt nach den Darstellungen der Großen Beschlusskammer aber, inwiefern sich Änderungen des bereinigten Ausgangsniveaus auf die Schwellenwerte auswirken sollen. Da das Ausgangsniveau nicht gesondert festgestellt und beschieden wird, sondern nur inzident im Rahmen der Beschwerde gegen die Festlegung der Erlösobergrenzen gerichtlich überprüfbar ist, könnte es auch mehrere Jahre nach Ermittlung des Ausgangsniveaus zu Änderungen kommen, wenn die Gerichte Kürzungen o. ä. für unzulässig erklären. Dies müsste konsequenterweise eine Veränderung der Schwellenwerte zur Folge haben, da die Teilnahmevoraussetzungen ansonsten auf einer rechtswidrigen Grundlage basieren würden. Zudem ist das Ausgangsniveau von sehr individuellen Beurteilungen abhängig, die zum Teil Gegenstand von Vereinbarungen sind. In der Vergangenheit haben die Bundesnetzagentur und die einzelnen Landesregulierungsbehörden bestimmte Punkte bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus sehr unterschiedlich beurteilt. Die einzelnen Ausgangsniveaus werden insoweit nicht nach einem vollständig harmonisierten Schema bestimmt. Hieran zeigt sich, dass das (bereinigte) Ausgangsniveau als Kenngröße zur Ermittlung der Schwellenwerte vollkommen ungeeignet ist. Das Ausgangsniveau ist als Vergangenheitswert von zu vielen Varianzen abhängig, um hiervon in die Zukunft gerichtet über die Teilnahme am vereinfachten Verfahren zu entscheiden. Die bislang verwendete Anzahl der Kunden unterliegt hingegen wesentlich geringeren Schwankungen und eignet sich folglich eher. Zudem kann hinsichtlich der Kundenanzahl unproblematisch auf einen aktuelleren Wert zurückgegriffen werden als den aus der letzten Kostenprüfung. Vor dem Hintergrund, dass die Große Beschlusskammer an der Regelung zur Beantragung der Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 Abs. 4 ARegV vordergründig nichts ändern möchte, ist dies irreführend.[12]

c) Keine Abschätzung der aktuellen administrativen Leistungsfähigkeit möglich

Die Planungssicherheit wird auch nicht dadurch erhöht, dass auf das zuletzt ermittelte bereinigte Ausgangsniveau abgestellt wird. Hierdurch wird eine Datenbasis herangezogen, die bereits fünf Jahre alt ist und demnach schon denklogisch nicht die gegenwärtige administrative Leistungsfähigkeit eines Netzbetreibers darstellen kann. Dabei muss für die Teilnahme am Regelverfahren

12 RAMEN-Sachstand (GBK-24-01-3#3), Januar 2025, Tz. 16.6.

aber gerade die jeweils aktuelle Situation entscheidend sein, weil unter aktuellen Bedingungen die deutlich erhöhten Anforderungen des Regelverfahrens zu erfüllen sind.
Im Vergleich zur Bestimmung des letzten Ausgangsniveaus können sich eine Vielzahl von Änderungen ergeben haben, durch deren Auswirkungen die aktuelle administrative Leistungsfähigkeit herabgesetzt ist:

- Netzabgaben, Netzübernahmen, Netzzusammenschlüsse,
- Ausweitung der Versorgungsaufgabe (z. B. aktuell durch Aufnahme ehemaliger Kundenanlagen ins eigene Netz),
- Kostensteigerungen oder -senkungen (z. B. im Zusammenhang mit der Gasnetztransformation).

Diese Ereignisse können praktisch unmittelbar nach Ermittlung des letzten Ausgangsniveaus eintreten. Aus den Tenorierungen oder Erwägungen der Großen Beschlusskammer geht nicht hervor, wie sich solche Ereignisse auf die Teilnahmevoraussetzungen zum vereinfachten Verfahren auswirken sollen. Netzbetreiber, die solchen Ereignissen unterliegen, würden bei einer plötzlichen Teilnahme am Regelverfahren einer großen personellen und administrativen Herausforderung gegenüberstehen.

d) Fehlende Übergangsvorschriften bzw. -zeiträume

Bedenklich ist in jedem Fall auch, dass diejenigen Unternehmen, die sich bislang im vereinfachten Verfahren befunden haben, darauf vertraut haben, auch in der kommenden Regulierungsperiode erneut am vereinfachten Verfahren teilnehmen zu können. Die Große Beschlusskammer plant nun aber einen plötzlichen und – zumindest für die von einem Verfahrenswechsel betroffenen Unternehmen – radikalen Systemwechsel, der zudem keinerlei Übergangsregelung vorsieht.

Grundsätzlich besteht nach verfassungsrechtlichen Erwägungen keine Garantie für den Fortbestand einzelner gesetzlicher Regelungen. Änderungen der Rechtslage sind systemimmanent. Dennoch darf es hierdurch keine ungeordneten Neuregelungen geben, da Rechtsanwender im Vertrauen auf den zumindest kurz- oder mittelfristen Bestand bestimmter Rechtsnormen in die Zukunft gerichtete Entscheidungen getroffen haben (z. B. Investitionen). Bei jeder Änderung der gegenwärtigen Rechtslage haben daher sowohl Gesetzgeber als auch Behörden zu prüfen, ob die Änderungen weitergehende Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens notwendig erscheinen lassen. So müssen etwa Übergangsregelungen oder Übergangszeiträume gewährt werden, die dem Betroffenen eine Umstellung auf die neue Rechtslage ermöglichen.[13]

Soweit die Anreizregulierung – wie eingangs aufgezeigt – einen verfassungsrechtlichen Eingriff darstellt, gilt dieser Grundsatz gleichsam für die Große Beschlusskammer, wenn sie eine Neuordnung des Regulierungssystems und insbesondere des vereinfachten Verfahrens beabsichtigt. Die kleinen Netzbetreiber haben ihr geschäftliches Verhalten in der Vergangenheit rechtmäßigerweise am Effizienzwert im vereinfachten Verfahren und den damit verbundenen Erleichterungen ausgerichtet. In keinster Weise konnten die betroffenen Netzbetreiber absehen, dass sich die Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens derart verschärfen sollen. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die zuvor kommunizierten Eckpunkte des NEST-Prozesses.[14] Mit einer Änderung der Rechtslage in Bezug auf das vereinfachte Verfahren mussten die Netzbetreiber demnach nicht rechnen. Dies kann den kleinen Netzbetreibern auch nicht vorgehalten werden: Das ganze Prinzip des vereinfachten Verfahrens beruht auf dem wesentlichen Umstand der Verfahrenserleichterung. Das bisherige System des vereinfachten Verfahrens war bewusst darauf ausgelegt, dass die Teilnehmer bestimmte Aspekte der Anreizregulierung ausblenden dürfen. Sofern die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt waren, spielten die Vorgaben des Regelverfahrens

[13] Ständige Rechtsprechung des BVerfG
[14] Siehe Fn. 6.

überhaupt keine Rolle mehr für die betroffenen Netzbetreiber. Die Teilnehmer waren also bspw. nicht dazu angehalten, in einer Art „Schattenrechnung" den tatsächlichen Effizienzwert nach den allgemeinen Regelungen fiktiv laufend zu überprüfen, nur für den Fall, dass sie zukünftig möglicherweise aus dem vereinfachten Verfahren ausscheiden. Die geplante Neuregelung ohne entsprechende Übergangsvorschrift missachtet insoweit das in die bisherige Regelung gesetzte Vertrauen kleiner Netzbetreiber. Hinzu kommt der Umstand, dass hinsichtlich der Schwellenwerte und Teilnahme auf Vergangenheitswerte der vierten Regulierungsperiode abgestellt werden soll. Das damals bestimmte Ausgangsniveau ist durch die Betroffenen nicht mehr beeinflussbar, was insbesondere Netzbetreiber in den jeweiligen Grenzbereichen der Schwellenwerte stark benachteiligt. Ganz im Gegenteil sind die Netzbetreiber davon ausgegangen, dass auch zukünftig die Kundenzahl das maßgebliche Kriterium für die Teilnahme am vereinfachten Verfahren sein wird. Im Hinblick auf dieses Vertrauen wurde das Ausgangsniveau kleiner Netzbetreiber nicht – im zulässigen Rahmen – „optimiert" und es wurde auch kein entsprechendes Personal für die Aggregation der Daten für den Effizienzvergleich vorgehalten. Selbst wenn man zugunsten der Großen Beschlusskammer von einer unechten Rückwirkung der neuen Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens ausgeht, wäre die Aufnahme einer Übergangsregelung aus Vertrauensschutzgründen jedenfalls zwingend geboten.[15] Eine Verschärfung der Teilnahmevoraussetzungen für die fünfte Regulierungsperiode kann es demnach nicht geben. Nach unserer Auffassung wäre zumindest eine solche Übergangsregelung vorzusehen, damit die Unternehmen ausreichend Zeit haben, sich auf die neuen Vorgaben einzustellen.

Daher geben wir Ihnen einen Einblick in unsere betriebliche Praxis. Im Zuge der ersten Veröffentlichung der Tenorierungen und Erwägungen der geplanten RAMEN-Festlegung im März diesen Jahres haben wir uns mit einer solchen oben beschriebenen Schattenrechnung beschäftigt und versucht, die Effizienzwerte entsprechend abzuschätzen. [redacted] Wir möchten uns einem fairen Effizienzvergleich durchaus stellen, daher möchten wir an dieser Stelle die Forderung nach einer Überarbeitung der Teilnahmevoraussetzungen für das vereinfachte Verfahren, mindestens jedoch für eine Übergangslösung für Netzbetreiber, die in das reguläre Verfahren rutschen würden, untermauen. um notwendige Anpassungsprozesse umsetzen zu können.

2. Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts

Der pauschale Effizienzwert im vereinfachten Verfahren soll künftig als arithmetisches Mittel aller Effizienzwerte derjenigen Unternehmen bestimmt werden, die am Regelverfahren der vorherigen Regulierungsperiode teilgenommen haben. Hierbei sollen kleinere Netzbetreiber ein besonderes Gewicht erhalten. Nach den vorläufigen Angaben der Großen Beschlusskammer würde sich der pauschale Effizienzwert im Gasbereich hierdurch von 95,3509 % auf 95,1800 % (-0,17 %), im Strombereich von 97,8595 % auf 95,7420 % (-2,12 %) verschlechtern.

[15] Vgl. BVerfGE 67, 1 (15) = NJW 1984, 2567

Zunächst ist hierdurch eine weitreichende Änderung intendiert: Bislang erfolgte die Ermittlung des pauschalen Effizienzwerts ohne die besondere Gewichtung kleiner Netzbetreiber. Auch diese beabsichtigte Änderung wurde zuvor von der Großen Beschlusskammer in keiner Weise kommuniziert, führt für die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens aber zu einer Verschlechterung der pauschalen Effizienzwerte. Im Strombereich fällt diese Verschlechterung signifikant aus (s. o.). Nach Angaben der Großen Beschlusskammer erfolgt die Umstellung der Gewichtung, um die beobachtbare – d. h. die durch Teilnahme am Effizienzvergleich gemessene – Effizienz kleiner Netzbetreiber besser abzubilden. Hiernach soll also der Effizienzwert im vereinfachten Verfahren, das nur kleine Netzbetreiber betrifft, vorrangig durch kleine Netzbetreiber herausgebildet werden, die am Regelverfahren teilnehmen. Hierdurch werden die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens allerdings sachgrundlos benachteiligt: Innerhalb des Regelverfahrens kann es nach dem eigenen Verständnis der Großen Beschlusskammer keine Differenzierung zwischen kleinen und großen Netzbetreibern geben. Allein die Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens bilden eine absolute Schwelle für die Unterteilung in kleine und große Netzbetreiber und zwar unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der Schwelle (Kundenanzahl oder wirtschaftliche Kenngröße). Eine weitere Unterteilung innerhalb des Regelverfahrens war bisher in der ARegV nicht vorgesehen und für die Neuregelung von der Großen Beschlusskammer bislang nicht kommuniziert worden. Zuvor war lediglich klar, dass die Regulierungsbehörde eine Gewichtung vornehmen muss und hinsichtlich der Gewichtungskriterien ein Ermessensspielraum zukommt (z. B. Gewichtung nach Mengen, Erlösen, Zahl der Zählpunkte oder Kunden).[16] Bislang erfolgte die Gewichtung nach den nicht standardisierten Kapitalkosten.

Darüber geht die geplante Neuregelung allerdings hinaus, indem neben der reinen Auswahl eines Gewichtungsfaktors durch die größere Gewichtung kleiner Netzbetreiber eine zusätzliche Ebene eingeführt wird, die im Ergebnis den pauschalen Effizienzwert im vereinfachten Verfahren verzerrt.

Dies ist nicht sachgerecht, weil einem auf einer höheren Kostenbasis basierenden Effizienzwert auch ein höheres Gewicht beigemessen werden muss.

3. Anpassung der Betriebskosten und Kosten für Forschung und Entwicklung

Wir halten es nicht für angebracht, dass die unterjährige Anpassung der Betriebskosten („OPEX") für Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens im Strombereich nicht möglich sein soll. Die Ausführungen der Großen Beschlusskammer deuten darauf hin, dass die OPEX-Anpassung nur solchen Netzbetreibern zugänglich gemacht werden soll, die einer Veränderung ihrer Versorgungsaufgabe unterliegen. Im Umkehrschluss unterstellt die Große Beschlusskammer damit, dass kleine Netzbetreiber als Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens gar keiner Veränderung der Versorgungsaufgabe unterliegen.

Diese Ansicht passt nicht zu den Aufgaben und Herausforderungen, denen sich Netzbetreiber gegenübersehen. Eine Veränderung der Versorgungsaufgabe dürfte angesichts der aktuellen Entwicklungen immanent sein (z. B. Digitalisierung, Ausbau der erneuerbaren Energien, Stromspeicher etc.). Zudem ist die Argumentation der Großen Beschlusskammer im Hinblick auf ihre eigenen Kriterien nicht stichhaltig: Geplant ist eine Veränderung der Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens durch die Einführung einer wirtschaftlichen Kennziffer bzw. Schwellenwerte. Dieses Verfahren ist bei Abstellen auf das jeweils letzte bereinigte Ausgangsniveau dynamisch.

[16] BR-Drs. 417/07, S. 69

Stadtwerke Unna
Unsere Energie.

Unternehmen im Grenzbereich der Schwellenwerte könnten also z. B. in der kommenden Regulierungsperiode am vereinfachten Verfahren teilnehmen, in der darauffolgenden Regulierungsperiode aber ggf. nicht mehr. Das ist im Hinblick auf die OPEX-Anpassung in höchstem Maße widersprüchlich. Denn nach dem Verständnis der Großen Beschlusskammer würde dies bedeuten, dass bei demselben Netzbetreiber in der kommenden Regulierungsperiode zunächst keine Veränderung der Versorgungsaufgabe angenommen wird, während in der übernächsten Regulierungsperiode sehr wohl eine solche Veränderung und damit einhergehend eine Möglichkeit zur OPEX-Anpassung angenommen wird. Da für die Teilnahmevoraussetzungen des vereinfachten Verfahrens ein Schwellenwert aus den Ausgangsniveaus aller Netzbetreiber gebildet wird, könnte eine OPEX-Anpassung also für einen Netzbetreiber theoretisch auch möglich werden, obwohl sein eigenes Ausgangsniveau nahezu unverändert geblieben ist. Die Erwägung, Teilnehmern des vereinfachten Verfahrens eine OPEX-Anpassung zu verwehren, wirkt damit schon unter den eigenen Maßstäben der Großen Beschlusskammer systemfremd. Insgesamt kann man sich nicht dem Eindruck verwehren, dass die Große Beschlusskammer die Teilnehmer des vereinfachten Verfahrens regelrecht abstrafen möchte.

Bedauerlich ist auch, dass – wie im bisherigen System – keine Anpassung der Kosten für Forschung und Entwicklung möglich sein soll. In erster Linie sehen wir hierin ein Hemmnis für kleine Netzbetreiber, überhaupt in die Bereiche Forschung und Entwicklung zu investieren. Eine Berücksichtigung entsprechender Kosten erst im Rahmen der jeweils nächsten Kostenprüfung führt zu einer zeitlichen Streckung, die nicht zu den Herausforderungen der Netzbetreiber passen, die kurz- und mittelfristig zu bewältigen sind. Gerade die Bereiche der Digitalisierung, des Ausbaus der erneuerbaren Energien und der Netztransformation können Ausgaben für Forschung und Entwicklung bedingen. Nach unserer Einschätzung hat die Große Beschlusskammer hier eine Gelegenheit zur Abkehr von den Hemmnissen des alten Regulierungssystems, die auch für eine wichtige Signalwirkung an die Branche genutzt werden könnte.

Sehr geehrter Herr Müller, sehr geehrte Damen und Herren, mit diesem unterstützenden Schreiben zur förmlichen Konsultation möchten wir auf unsere individuelle Situation hinweisen.

Unser Ziel ist es, auch weiterhin mit und für die Bürgerinnen und Bürger in unserer Stadt gemeinsam mit unseren engagierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die Energiewende vor Ort aktiv mitzugestalten. Dieses Ziel sehen wir mit den im Rahmen der förmlichen Konsultation vorgelegten Festlegungen existenzbedrohend gefährdet. Dass ein solcher existenzbedrohender Einschnitt auch Folgewirkungen bis hin in die Kommune als Mehrheitsgesellschafter hat, möchten wir an dieser Stelle nochmals betonen. So stand die auf Basis der notwendigerweise getätigten Investitionen in unsere Infrastruktur verdienten Eigenkapitalverzinsung dem kommunalen Haushalt zur Verfügung, wodurch über den Querverbund auch Schwimmbäder finanziert wurden.

Freundliche Grüße

[redacted]